

## Fragestellungen:

1. Ist in der Verwaltung bekannt, wie viele Menschen zurzeit in der Stadt / in der Gemeinde in stationären Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe leben und voraussichtlich einen Antrag auf Grundsicherung stellen werden?  
Wie aktuell ist dieser Datenstand?
2. Wie hat sich die Verwaltung personell auf die Bearbeitung der zusätzlichen Anträge in 2019 vorbereitet?  
Sind die personellen und räumlichen Ressourcen ausreichend, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten?
3. Als angemessen gelten die Kosten der Unterkunft, wenn sie die durchschnittliche Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Sozialhilfeträgers nicht oder unter bestimmten Voraussetzungen um nicht mehr als 25% übersteigen (§ 42 a, Abs. 5-7 SGB XII ab 01.01.2020).  
Gibt es ein schlüssiges Konzept zur Feststellung der Vergleichsmiete?  
Wenn ja: Wie hoch ist dieser Betrag?
4. Beabsichtigt die Verwaltung, Menschen mit Behinderung, Wohnheim-Leitungen oder gesetzliche Betreuer\*innen der betroffenen Menschen mit Behinderung aktiv über die geänderte Gesetzeslage und die erforderliche Antragstellung zu informieren?  
Wenn ja: In welcher Form und wann erfolgen diese Informationen?  
Wenn nein: warum nicht?